



Verhandelt

zu Wiesbaden

am 21. März

2006

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Dirk Reischauer

in Wiesbaden

erschieden heute - alle von Person bekannt - in den Geschäftsräumen der Aareal Bank AG, Paulinenstr. 15 in 65189 Wiesbaden, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Erschienenen begeben hatte:

1. Herr Dr. Wolf Schumacher, geboren am 29.03.1958,
2. Herr Hermann Josef Merkens, geboren am 06.08.1966,
3. Herr Ralf Gandenberger, geboren am 19.08.1961,
4. Herr Robert Dick, geboren am 28.09.1962,

alle geschäftsansässig Paulinenstraße 15 in 65189 Wiesbaden.

Die Erschienenen zu 1) und 2) handeln als gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden,
eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184.

Der Erschienenene zu 3) handelt aufgrund Vollmacht vom 17. März 2006 für Frau Susanne Haselbauer, geschäftsansässig Paulinenstraße 15 in 65189 Wiesbaden, diese wiederum handelnd gemeinsam mit dem Erschienenen zu 4) als gemeinsam zeichnungsberechtigte Geschäftsführer der

Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH
(neu: Aartemis Credit Management GmbH),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden zu HRB 21067.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Zwischen der

Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 13184,

als übertragendem Rechtsträger

und der

Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 21067
(nach Eintragung der am 14. März 2006 beschlossenen Neufassung der Satzung in das
Handelsregister firmierend unter **Aartemis Credit Management GmbH**),

als übernehmendem Rechtsträger

wird folgender

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

geschlossen:

Vorbemerkung

Die Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden ist unter HRB 13184 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt derzeit 128.265.477,00 Euro und ist eingeteilt in 42.755.159 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 3,00 Euro.

Die Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wiesbaden ist unter HRB 21067 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt derzeit 25.000 Euro und besteht aus einem Geschäftsanteil. Alleinige Gesellschafterin der Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Aareal Bank AG. Die Satzung der Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH ist durch notariell beurkundeten Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. März 2006 unter Änderung insbesondere auch der Firma der Gesellschaft vollständig neu gefasst worden. Nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wird die Gesellschaft unter „Aartemis Credit Management GmbH“ firmieren.

Die Aareal Bank AG ist Inhaberin eines Kreditportfolios, das aus den in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag „*Ausgliederungsvertrag*“) näher bezeichneten Rechtsverhältnissen und sonstigen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Aareal Bank AG besteht (in diesem Ausgliederungsvertrag „*KREDITPORTFOLIO*“).

Mit diesem Ausgliederungsvertrag soll das KREDITPORTFOLIO aus dem Vermögen der Aareal Bank AG als übertragendem Rechtsträger zur Aufnahme durch Übertragung des KREDITPORTFOLIOS als Gesamtheit auf die Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung eines Geschäftsanteils der Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH an die Aareal Bank AG ausgegliedert werden (Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1**Ausgliederung**

Die Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Aareal Bank*“) überträgt hiermit das KREDITPORTFOLIO, bestehend aus den in § 4 dieses Ausgliederungsvertrages näher bezeichneten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger, die Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Wiesbaden, deren Umfirmierung in Aartemis Credit Management GmbH am 14. März 2006 beschlossen worden ist (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Aartemis GmbH*“), gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der Aartemis GmbH (§§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 UmwG).

§ 2**Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz, Wertansatz**

- 2.1 Die Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der Aareal Bank und der Aartemis GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2007, 00:00 Uhr (dieser Zeitpunkt in diesem Ausgliederungsvertrag „*Ausgliederungstichtag*“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Aareal Bank, soweit sie das durch diesen Ausgliederungsvertrag auf die Aartemis GmbH zu übertragende KREDITPORTFOLIO betreffen, als für Rechnung der Aartemis GmbH vorgenommen. Die Aartemis GmbH und die Aareal Bank werden einander nach näherer Maßgabe der Regelungen in § 6 dieses Ausgliederungsvertrages so stellen, als wäre das KREDITPORTFOLIO am Ausgliederungstichtag auf die Aartemis GmbH übergegangen.
- 2.2 Für Steuerzwecke erfolgt die Ausgliederung mit Wirkung zum Übertragungstichtag (wie in § 4.1 dieses Ausgliederungsvertrages definiert).
- 2.3 Der Ausgliederung wird die geprüfte Bilanz der Aareal Bank zum 31. Dezember 2006 (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Schlussbilanz*“) zugrunde gelegt.
- 2.4 Die Aartemis GmbH ist gegenüber der Aareal Bank verpflichtet, die durch diesen Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in ihrer Handelsbilanz im Rahmen der anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften nach näherer Weisung der Aareal Bank anzusetzen. Für steuerliche

Zwecke wird die Aartemis GmbH das ausgliedernde Vermögen mit dem Teilwert ansetzen.

§ 3

Gegenleistung

- 3.1 Als Gegenleistung für das durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragene Vermögen gewährt die Aartemis GmbH der Aareal Bank einen neuen Geschäftsanteil an der Aartemis GmbH im Nennbetrag von 975.000 Euro. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der Aartemis GmbH von derzeit 25.000 Euro um 975.000 Euro auf 1.000.000 Euro erhöht. Der Gesamtwert, zu dem die von der Aareal Bank erbrachte Sacheinlage von der Aartemis GmbH angenommen wird, entspricht dem Wert, mit dem die Aartemis GmbH das übertragene Vermögen auf Weisung der Aareal Bank gemäß § 2.4 in ihrer Handelsbilanz ansetzt. Soweit der in der Handelsbilanz der Aartemis GmbH angesetzte Wert des übertragenen Vermögens den Nennbetrag des dafür gewährten Geschäftsanteils von 975.000 Euro übersteigt, wird der überschießende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt.
- 3.2 Der von der Aartemis GmbH als Gegenleistung gewährte Geschäftsanteil im Nennbetrag von 975.000 Euro ist ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtig.

§ 4

Zusammensetzung des KREDITPORTFOLIOS, Übertragungstichtag

- 4.1 Das durch diesen Ausgliederungsvertrag im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch die Aareal Bank auf die Aartemis GmbH zu übertragende KREDITPORTFOLIO besteht aus den in diesem § 4 im Einzelnen bezeichneten Vertrags- und Rechtsverhältnissen in ihrem jeweiligen Bestand zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Aareal Bank (dieser Zeitpunkt in diesem Ausgliederungsvertrag „Übertragungstichtag“).
- 4.2 Die Aareal Bank überträgt auf die Aartemis GmbH, jeweils unter Ausschluss der in § 4.3 und § 4.4 dieses Ausgliederungsvertrages bezeichneten Gegenstände:

- 4.2.1 sämtliche in Anlage 4.2.1 aufgeführten Darlehensverträge (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Darlehensverträge*“) und Avalkreditverträge (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Avalkreditverträge*“) mit allen daraus jeweils folgenden gegenwärtigen und künftigen Rechten und Pflichten der Aareal Bank (einschließlich Einzugsermächtigungen sowie Kündigungs- und sonstigen Gestaltungsrechten), insbesondere sämtlichen gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten Geldforderungen der Aareal Bank sowie, soweit es sich um Portfolio-Avalkreditverträge handelt, sämtlichen Kreditrückzahlungs- und Aufwendungsersatzansprüchen der Aareal Bank infolge einer Inanspruchnahme aus Avalen, sämtlichen gemäß § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB auf die Aareal Bank übergegangenen und künftig übergehenden Ansprüchen des aus dem jeweiligen Aval berechtigten Dritten gegen den jeweiligen Avalkreditnehmer sowie allen sonstigen Rückgriffs- und Aufwendungsersatzansprüchen;
- 4.2.2 sämtliche Ansprüche der Aareal Bank gegen den jeweiligen Kontoinhaber auf Ausgleich von durch Kündigung des Kontokorrents bis zum Ausgliederungstichtag entstandenen Sollsalen (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Saldoforderungen*“) auf den in Anlage 4.2.2 aufgeführten Zahlungsverkehrskonten und Kontokorrentkonten (die Forderungen aus den Portfolio-Darlehensverträgen sowie den Portfolio-Avalkreditverträgen und die Portfolio-Saldoforderungen werden in diesem Ausgliederungsvertrag zusammen als „*Portfolio-Forderungen*“ bezeichnet);
- 4.2.3 sämtliche der Aareal Bank als Sicherungsnehmerin zustehenden akzessorischen und nicht-akzessorischen, dinglichen und schuldrechtlichen Kreditsicherheiten (insbesondere Hypotheken und Grundschulden (jeweils einschließlich etwaiger damit verbundener persönlicher Haftungsübernahmen), Bürgschaften, Garantien, Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen, Pfandrechte an Forderungen und an Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen, Pfandrechte an Kontoguthaben und an Wertpapierdepots, Pfandrechte an Gesellschaftsanteilen, Patronats- und Gesellschaftererklärungen, Negativ- und Positivverklärungen, Finanzierungs- und Ausstattungszusagen, Ausbietungsgarantien), die der Besicherung von nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages übertragenen Portfolio-Forderungen dienen, mit allen damit jeweils verbundenen Rechten (einschließlich Rechten aus Erklärungen zur Unterwerfung unter die sofortige

Zwangsvollstreckung sowie Ansprüchen auf Grundbuchberichtigung) und Pflichten (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Sicherheiten*“);

- 4.2.4 sämtliche den Portfolio-Sicherheiten zugrundeliegenden Sicherungsvereinbarungen einschließlich Zweckerklärungen und alle sonstigen zum Zwecke der Besicherung von nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages übertragenen Portfolio-Forderungen mit der Aareal Bank bestehenden Sicherungsvereinbarungen, jeweils mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (einschließlich Kündigungs- und sonstigen Gestaltungsrechten), sowie sämtliche sonstigen Verpflichtungserklärungen und schuldrechtlichen Vereinbarungen, die die Aareal Bank in Bezug auf Portfolio-Sicherheiten abgegeben hat bzw. eingegangen ist;
- 4.2.5 sämtliche nach dem Tag der Beurkundung dieses Ausgliederungsvertrages und bis zum Übertragungstichtag zusätzlich entstehenden Kreditsicherheiten aller Art, die der Besicherung von nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages übertragenen Portfolio-Forderungen dienen, sowie die jeweils zugrundeliegenden Sicherungsvereinbarungen mit allen daraus folgenden Rechten (einschließlich Ansprüchen auf Grundbuchberichtigung) und Pflichten;
- 4.2.6 sämtliche Vereinbarungen, aufgrund derer die Aareal Bank die Übertragung von Kreditsicherheiten zur Besicherung von nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrages übertragenen Portfolio-Forderungen verlangen kann, jeweils mit allen daraus folgenden Rechten (einschließlich Ansprüchen auf Grundbuchberichtigung) und Pflichten;
- 4.2.7 sämtliche Konsortial-, Pool- oder ähnlichen Vereinbarungen, die die Aareal Bank im Zusammenhang mit Portfolio-Darlehensverträgen abgeschlossen hat (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Darlehens-Konsortialvereinbarungen*“) mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten (insbesondere Einzugsermächtigungen und etwaigen Anwartschaftsrechten sowie Dritten gegenüber bestehenden Verwaltungs-, Herausgabe- oder Weiterleitungspflichten) sowie etwaigen aus den Darlehens-Konsortialvereinbarungen folgenden gesellschaftsrechtlichen Rechtsverhältnissen, sofern der oder die jeweiligen Vertragspartner der Aareal Bank der Übertragung der jeweiligen Darlehens-Konsortialvereinbarung und des betreffenden Portfolio-Darlehensvertrages nebst zugehörigen Sicherheiten auf die Aartemis GmbH bis zum Ausgliederungstichtag zugestimmt haben;

- 4.2.8 sämtliche Konsortial-, Pool- oder ähnlichen Vereinbarungen, die die Aareal Bank im Zusammenhang mit Portfolio-Avalkreditverträgen abgeschlossen hat (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Aval-Konsortialvereinbarungen*“) mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten (insbesondere Einzugsermächtigungen und etwaigen Anwartschaftsrechten sowie Dritten gegenüber bestehenden Verwaltungs-, Herausgabe- oder Weiterleitungspflichten) sowie etwaigen aus den Aval-Konsortialvereinbarungen folgenden gesellschaftsrechtlichen Rechtsverhältnissen, sofern der oder die jeweiligen Vertragspartner der Aareal Bank der Übertragung der jeweiligen Aval-Konsortialvereinbarung und des betreffenden Portfolio-Avalkreditvertrages nebst zugehörigen Sicherheiten auf die Aartemis GmbH bis zum Ausgliederungstichtag zugestimmt haben;
- 4.2.9 sämtliche mit Bezug auf Portfolio-Darlehensverträge und/oder Portfolio-Avalkreditverträge bestehenden Treuhandvereinbarungen, aufgrund derer die Aareal Bank den jeweiligen Portfolio-Darlehensvertrag und/oder Portfolio-Avalkreditvertrag treuhänderisch zugunsten eines Dritten hält (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Treuhandvereinbarungen*“) mit allen aus den Portfolio-Treuhandvereinbarungen folgenden und damit im Zusammenhang stehenden Rechten und Pflichten (einschließlich Einzugs-ermächtigungen, etwaigen Anwartschaftsrechten, Rechtspositionen mit Bezug auf die die jeweilige Portfolio-Forderung besichernden Kreditsicherheiten sowie Dritten gegenüber bestehenden Verwaltungs-, Herausgabe- und Weiterleitungspflichten);
- 4.2.10 sämtliche von der Aareal Bank zum Zwecke der Refinanzierung von Portfolio-Darlehensverträgen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder sonstigen Dritten abgeschlossenen Refinanzierungsverträge, soweit die Refinanzierungsmittel aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung Portfolio-Forderungen zugeordnet sind, mit allen daraus folgenden gegenwärtigen und künftigen Rechten und Pflichten der Aareal Bank, insbesondere Rückzahlungsverpflichtungen und Ansprüchen auf Rückübertragung von Sicherheiten einschließlich sicherungshalber abgetretenen Portfolio-Forderungen (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Darlehensrefinanzierungen*“), sofern der jeweilige Vertragspartner der Aareal Bank der Übertragung der jeweiligen Portfolio-Darlehensrefinanzierung und des betreffenden Portfolio-Darlehensvertrages nebst zugehörigen Sicherhei-

ten auf die Aartemis GmbH bis zum Ausgliederungstichtag zugestimmt hat;

- 4.2.11 sämtliche von der Aareal Bank zum Zwecke der Refinanzierung von Portfolio-Avalkreditverträgen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder sonstigen Dritten abgeschlossenen Refinanzierungsverträge, soweit die Refinanzierungsmittel aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung Portfolio-Forderungen zugeordnet sind, mit allen daraus folgenden gegenwärtigen und künftigen Rechten und Pflichten der Aareal Bank, insbesondere Rückzahlungsverpflichtungen und Ansprüchen auf Rückübertragung von Sicherheiten einschließlich sicherungshalber abgetretenen Portfolio-Forderungen (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Avalrefinanzierungen*“), sofern der jeweilige Vertragspartner der Aareal Bank der Übertragung der jeweiligen Portfolio-Avalrefinanzierung und des betreffenden Portfolio-Avalkreditvertrages nebst zugehörigen Sicherheiten auf die Aartemis GmbH bis zum Ausgliederungstichtag zugestimmt hat;
- 4.2.12 sämtliche Haftungsverbindlichkeiten aus § 13c UStG im Zusammenhang mit zu den Portfolio-Sicherheiten gehörenden sicherungshalber abgetretenen Forderungen, sofern und soweit die Haftungsverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Zahlungen auf die sicherungshalber abgetretenen Forderungen stehen, die einen ab dem Ausgliederungstichtag eingegangenen Portfolio-Eingang (wie in § 6.4 dieses Ausgliederungsvertrages definiert) darstellen oder die bei der Aartemis GmbH oder einem mit der Aartemis GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vereinnahmt werden, wobei auch eine Abtretung als Vereinnahmung gilt;
- 4.2.13 die bei der Aareal Bank verfügbaren Originalunterlagen, die erforderlich sind, um Portfolio-Forderungen und sämtliche zugehörigen Sicherheiten nachzuweisen und durchzusetzen (in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Unterlagen*“).
- 4.3 Von der Ausgliederung und damit von der dinglichen Übertragung auf die Aartemis GmbH ausgenommen sind:
- 4.3.1 diejenigen Portfolio-Darlehensverträge,
- 4.3.1.1 deren Übertragung auf die Aartemis GmbH jeweils einer ausdrücklichen Zustimmung eines Vertragspartners der Aareal Bank gemäß

einer von ihr geschlossenen Darlehens-Konsortialvereinbarung bedarf, oder

4.3.1.2 die durch Bürgschaften einer Landesbank, einer öffentlich-rechtlichen Förderbank und/oder einer ähnlichen öffentlich-rechtlichen Einrichtung besichert sind und bei denen die Übertragung des jeweils besicherten Portfolio-Darlehensvertrages und/oder der Übergang der Bürgschaft der Zustimmung des oder der Bürgen bedarf, mit der Maßgabe, dass jeweils auch die weiteren der Finanzierung desselben Beleihungsobjektes dienenden Portfolio-Darlehensverträge und Portfolio-Avalkreditverträge von der Übertragung ausgenommen sind,

4.3.1.3 deren Übertragung nur mit der Zustimmung des Darlehensnehmers und/oder eines Dritten wirksam wird (sofern nicht bereits durch § 4.3.1.1 oder § 4.3.1.2 erfasst),

sofern die für die Übertragung des jeweiligen Portfolio-Darlehensvertrages und (in den Fällen des § 4.3.1.1) die für die Übertragung der zugehörigen Darlehens-Konsortialvereinbarung und (in den Fällen des § 4.3.1.2) die für den Übergang der Bürgschaft erforderlichen Zustimmungen bis zum Ausgliederungstichtag nicht erteilt worden sind;

4.3.2 diejenigen Portfolio-Avalkreditverträge,

4.3.2.1 deren Übertragung auf die Aartemis GmbH jeweils einer ausdrücklichen Zustimmung eines Vertragspartners der Aareal Bank gemäß einer von ihr geschlossenen Aval-Konsortialvereinbarung bedarf, oder

4.3.2.2 die durch Bürgschaften einer Landesbank, einer öffentlich-rechtlichen Förderbank und/oder einer ähnlichen öffentlich-rechtlichen Einrichtung besichert sind und bei denen die Übertragung des jeweils besicherten Portfolio-Avalkreditvertrages und/oder der Übergang der Bürgschaft der Zustimmung des oder der Bürgen bedarf, mit der Maßgabe, dass jeweils auch die weiteren der Finanzierung desselben Beleihungsobjektes dienenden Portfolio-Avalkreditverträge und Portfolio-Darlehensverträge von der Übertragung ausgenommen sind,

4.3.2.3 deren Übertragung nur mit der Zustimmung des Kreditnehmers und/oder eines Dritten wirksam wird (sofern nicht bereits durch § 4.3.2.1 oder § 4.3.2.2 erfasst),

sofern die für die Übertragung des jeweiligen Portfolio-Avalkreditvertrages und (in den Fällen des § 4.3.2.1) die für die Übertragung der zugehörigen Aval-Konsortialvereinbarung und (in den Fällen des § 4.3.2.2) die für den Übergang der Bürgschaft erforderlichen Zustimmungen bis zum Ausgliederungstichtag nicht erteilt worden sind;

4.3.3 sämtliche zum Übertragungstichtag nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Auszahlungsverpflichtungen der Aareal Bank aus Portfolio-Darlehensverträgen (in diesem Ausgliederungsvertrag „*offene Auszahlungsverpflichtungen*“) mit der Maßgabe, dass die jeweils künftig aus der Erfüllung der offenen Auszahlungsverpflichtungen entstehenden Rückzahlungsansprüche der Aareal Bank nebst sämtlichen Nebenrechten, insbesondere Zinsansprüchen und zugehörigen Sicherheiten, von der Ausgliederung erfasst sind und auf die Aartemis GmbH übertragen werden;

4.3.4 sämtliche Verpflichtungen der Aareal Bank,

4.3.4.1 aus Portfolio-Darlehensverträgen und Portfolio-Avalkreditverträgen zur Herauslegung bzw. Übernahme von Bürgschaften und Garantien gegenüber Dritten (in diesem Ausgliederungsvertrag „*offene Avallinien*“),

4.3.4.2 aus Bürgschaften und Garantien, die die Aareal Bank als Bürge bzw. Garantgeber zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus offenen Avallinien gegenüber Dritten übernommen hat und die von den jeweils berechtigten Dritten nicht oder noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind (in diesem Ausgliederungsvertrag „*herausgelegte Avale*“),

jeweils mit der Maßgabe, dass alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Aareal Bank aus dem jeweils zugrundeliegenden Portfolio-Darlehensvertrag oder Portfolio-Avalkreditvertrag gegen den jeweiligen Darlehens- bzw. Avalkreditnehmer, insbesondere Kreditrückzahlungs- und Aufwendungsersatzansprüche aus einer Inanspruchnahme der Bürgschaft oder Garantie, und die im Falle der Inanspruchnahme der Aareal Bank aus

der jeweiligen Bürgschaft auf die Aareal Bank gemäß § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB übergehenden, durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche des jeweils berechtigten Dritten gegen den jeweiligen Darlehens- bzw. Avalkreditnehmer sowie alle sonstigen Rückgriffs- und Aufwendungsersatzansprüche von der Ausgliederung erfasst sind und auf die Aartemis GmbH übertragen werden;

- 4.3.5 diejenigen Portfolio-Darlehensverträge, zu deren Refinanzierung Portfolio-Darlehensrefinanzierungen abgeschlossen wurden, sofern die nach § 4.2.10 dieses Ausgliederungsvertrages jeweils erforderlichen Zustimmungen nicht bis zum Ausgliederungstichtag erteilt worden sind, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall jeweils auch die weiteren der Finanzierung desselben Beleihungsobjektes dienenden Portfolio-Darlehensverträge und Portfolio-Avalkreditverträge von der Ausgliederung und damit der Übertragung auf die Aartemis GmbH ausgenommen sind;
 - 4.3.6 diejenigen Portfolio-Avalkreditverträge, zu deren Refinanzierung Portfolio-Avalrefinanzierungen abgeschlossen wurden, sofern die nach § 4.2.11 dieses Ausgliederungsvertrages jeweils erforderlichen Zustimmungen nicht bis zum Ausgliederungstichtag erteilt worden sind, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall jeweils auch die weiteren der Finanzierung desselben Beleihungsobjektes dienenden Portfolio-Avalkreditverträge und Portfolio-Darlehensverträge von der Ausgliederung und damit der Übertragung auf die Aartemis GmbH ausgenommen sind;
 - 4.3.7 diejenigen Portfolio-Darlehensverträge, bei deren Ausreichung die Steuerermäßigung nach § 17 Abs. 2 BerlinFG in Anspruch genommen wurde und die bis zum Ausgliederungstichtag nicht gekündigt sind.
- 4.4 Nicht Bestandteil des KREDITPORTFOLIOS und von der Übertragung auf die Aartemis GmbH ausgenommen sind ferner (i) etwaige gegen die Aareal Bank gerichtete Schadensersatzansprüche infolge von vor dem Ausgliederungstichtag von der Aareal Bank begangenen Pflichtverletzungen oder deliktischen Handlungen, (ii) Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der Aareal Bank sowie (iii) Steuerverbindlichkeiten einschließlich Nebenleistungen aller Art, soweit diese sich auf Zeiträume bis zum Übertragungstichtag beziehen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Veranlagung, Festsetzung oder Zahlung, jedoch mit Ausnahme der in § 4.2.12 genannten Verbindlichkeiten.

§ 5

Surrogate, Einzelübertragung, Unwirksamkeit der Übertragung

- 5.1 Sollten nach § 4 dieses Ausgliederungsvertrages zu übertragende Gegenstände in dem Zeitraum bis zum Ausgliederungstichtag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere durch Tilgungszahlungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Verwertungsmaßnahmen, ersetzt werden, so entfallen sie ersatzlos aus dem zu übertragenden KREDITPORTFOLIO. An ihre Stelle tretende Surrogate werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei der Aareal Bank. Ab dem Ausgliederungstichtag entstehende Surrogate stehen der Aartemis GmbH zu.
- 5.2 Sofern und soweit ein Bestandteil des KREDITPORTFOLIOS am Übertragungstichtag nicht auf die Aartemis GmbH übergeht, weil die Übertragung im Wege der Ausgliederung auf die Aartemis GmbH aus anderen als in § 4.2 und § 4.3 dieses Ausgliederungsvertrages genannten Gründen nicht erfolgt ist (in diesem Ausgliederungsvertrag *„nicht übertragene Rechtsverhältnisse“*), werden die Parteien dieses Ausgliederungsvertrages unter Beachtung etwaiger Formvorschriften nach Möglichkeit unverzüglich alle notwendigen Handlungen zu einer wirksamen nachträglichen Übertragung der nicht übertragenen Rechtsverhältnisse auf die Aartemis GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge vornehmen bzw. veranlassen.
- 5.3 Sofern akzessorische Portfolio-Sicherheiten neben der Besicherung von ausgegliederten Portfolio-Forderungen auch der Besicherung solcher Forderungen der Aareal Bank dienen, die aufgrund von § 4.3 oder § 4.4 dieses Ausgliederungsvertrages oder aus sonstigen Gründen nicht von der Ausgliederung erfasst sind und damit nicht auf die Aartemis GmbH übertragen werden (in diesem Ausgliederungsvertrag *„nicht ausgegliederte Forderungen“*) (diese Portfolio-Sicherheiten in diesem Ausgliederungsvertrag *„gespaltene Portfolio-Sicherheiten“*), bleibt die Besicherung der nicht ausgegliederten Forderungen unberührt. Die Verwaltung und Verwertung von gespaltenen Portfolio-Sicherheiten erfolgt ab dem Übertragungstichtag durch die Aartemis GmbH, die hinsichtlich des von der Ausgliederung jeweils unberührt bleibenden Sicherungsrechtes der Aareal Bank interessenwährend für deren Rechnung handelt. Die jeweils aus den gespaltenen Portfolio-Sicherheiten folgenden Sicherungsrechte der Aareal Bank und der Aartemis GmbH haben den gleichen Rang; die Befriedigung erfolgt insoweit nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt des Zuflusses des Erlöses bei der Aartemis GmbH beste-

henden Beträge der besicherten Forderungen der Aareal Bank und der Aartemis GmbH.

- 5.4 Sofern ausgegliederte nicht-akzessorische Portfolio-Sicherheiten neben der Besicherung ausgegliederter Portfolio-Forderungen auch der Besicherung nicht ausgegliederter Forderungen der Aareal Bank dienen, (diese nicht-akzessorischen Portfolio-Sicherheiten in diesem Ausgliederungsvertrag „*Portfolio-Treuhand-sicherheiten*“), hält die Aartemis GmbH diese Portfolio-Treuhandsicherheiten nach der Ausgliederung im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsrecht der Aareal Bank mit der Maßgabe auch für Rechnung der Aareal Bank, dass im Innenverhältnis das Sicherungsrecht der Aareal Bank und das Sicherungsrecht der Aartemis GmbH den gleichen Rang haben und die Befriedigung nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt des Zuflusses des Erlöses bei der Aartemis GmbH bestehenden Beträge der besicherten Forderungen der Aareal Bank und der Aartemis GmbH erfolgt.
- 5.5 Die Aartemis GmbH verpflichtet sich, bei der Verwaltung und Verwertung der gespaltenen Portfolio-Sicherheiten und der Portfolio-Treuhandsicherheiten den Vorgaben der jeweils zugrundeliegenden Sicherungsvereinbarungen zu entsprechen.

§ 6

Verwaltung des KREDITPORTFOLIOS ab dem Ausgliederungstichtag

- 6.1 Bis zum Ausgliederungstichtag erfolgt die Verwaltung des KREDITPORTFOLIOS durch die Aareal Bank ausschließlich für eigene Rechnung.
- 6.2 Ab dem Ausgliederungstichtag bis zum Übertragungstichtag erfolgt die Verwaltung des KREDITPORTFOLIOS durch die Aareal Bank für Rechnung der Aartemis GmbH.
- 6.3 Unter „*Portfolio-Aufwendungen*“ werden in diesem Ausgliederungsvertrag alle in Übereinstimmung mit der vor dem Ausgliederungstichtag bei der Aareal Bank üblichen Praxis auf das KREDITPORTFOLIO in angemessener Weise getätigten Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB verstanden, insbesondere im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs entstehende, den Darlehensnehmern zu belastende Kosten Dritter, insbesondere in Form von Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen, Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung des Wertes von Portfolio-Forderungen oder Portfolio-Sicherheiten, Kosten für Grundstücksbewertungen

sowie Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer), die bezahlt werden und die durch Rechnungen belegbar sind. Für den Zeitpunkt der Bezahlung ist jeweils der Buchungstag des Zahlungsausgangs auf dem Bankkonto der Aareal Bank ausschlaggebend. Keine Portfolio-Aufwendungen sind interne Kosten der Aareal Bank und solche Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit von einem oder mehreren Darlehensnehmern des KREDIT-PORTFOLIOS erhobenen Schadensersatzforderungen vor dem Ausgliederungstichtag gegen die Aareal Bank entstehen oder entstanden sind.

- 6.4 Unter „*Portfolio-Eingängen*“ werden in diesem Ausgliederungsvertrag verstanden alle auf die Portfolio-Forderungen oder Portfolio-Sicherheiten eingehenden Zahlungen und Erfüllungssurrogate (einschließlich Aufrechnungen), insbesondere in Form von Kredittilgungen, Zinszahlungen, Gebühren-, Auslagen- und Kostenerstattungen sowie Sicherheitenverwertungserlösen. Für den Zeitpunkt des Eingangs ist jeweils der Buchungstag des Zahlungseingangs auf dem Bankkonto der Aareal Bank ausschlaggebend, bei einem Portfolio-Eingang durch Aufrechnung jedoch der Zeitpunkt, zu dem sich die Forderungen erstmalig aufrechenbar gegenüber standen.
- 6.5 Portfolio-Eingänge, die bis zum Ausgliederungstichtag erfolgt sind und erfolgen, stehen ausschließlich der Aareal Bank zu. Portfolio-Aufwendungen, die bis zum Ausgliederungstichtag getätigt wurden und werden, sind ausschließlich von der Aareal Bank zu tragen.
- 6.6 Portfolio-Eingänge, die zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Übertragungstichtag entstehen, sind mit Portfolio-Aufwendungen, die in diesem Zeitraum getätigt werden, zu verrechnen. Ein Überschuss dieser Portfolio-Eingänge über diese Portfolio-Aufwendungen stellt eine Forderung der Aartemis GmbH gegen die Aareal Bank dar, ein Überschuss dieser Portfolio-Aufwendungen über diese Portfolio-Eingänge stellt eine Verbindlichkeit der Aartemis GmbH gegenüber der Aareal Bank dar.
- 6.7 Die Aartemis GmbH wird die Portfolio-Unterlagen sorgfältig und im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen in der Bundesrepublik Deutschland verwahren und steht dafür ein, dass von ihr hiermit beauftragte Dritte dies ebenfalls tun. Die Aartemis GmbH steht dafür ein, dass die Portfolio-Unterlagen der Aareal Bank auf Wunsch gegen Erstattung der dafür entstehenden Kosten binnen zwei (2) Wochen in Kopie, und soweit notwendig auch im Original, leihweise für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, wenn die Aareal Bank

hierfür berechnete Gründe hat und hierdurch nicht geltendes Recht verletzt würde. Ein berechtigter Grund liegt etwa dann vor, wenn Abschlussprüfer, Betriebsprüfer oder aufsichtsrechtliche Prüfer der Aareal Bank Einblick in Original-Portfolio-Unterlagen nehmen wollen, wenn die Aareal Bank aufgrund Gesetzes, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Herausgabe der Portfolio-Unterlagen oder zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist oder wenn die Aareal Bank die Portfolio-Unterlagen oder darin enthaltene Informationen benötigt, um ihre Rechte gegenüber Dritten wahrnehmen zu können. Diese Verpflichtungen bestehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, mindestens jedoch für den Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Übergabe der Portfolio-Unterlagen oder, sofern länger, so lange, wie Ansprüche gegen die Aareal Bank aus oder in Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsvertrag oder dem Kreditportfolio erhoben werden können. Die Verpflichtungen aus diesem § 6.7 bleiben in jedem Fall so lange bestehen, wie die Aareal Bank gemäß § 147 AO in Verbindung mit §§ 169 ff. AO verpflichtet ist, die mit diesem Ausgliederungsvertrag oder dem KREDITPORTFOLIO im Zusammenhang stehenden steuerrelevanten Unterlagen aufzubewahren.

- 6.8 Die Aartemis GmbH wird bei der Verwaltung der Portfolio-Darlehensverträge, der Portfolio-Avalkreditverträge sowie der Portfolio-Saldoforderungen und bei der Verwertung von Portfolio-Sicherheiten auf die berechtigten Belange der Aareal Bank als Darlehensgeberin bzw. als aus Refinanzierungsverträgen gegenüber Dritten Verpflichtete Rücksicht nehmen.

§ 7

Sonderrechte

- 7.1 Besondere Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG wurden und werden nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Soweit bei der Aareal Bank zum Übertragungstichtag Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen, bleiben diese von der Ausgliederung unberührt und werden auch nach der Ausgliederung unverändert durch die Aareal Bank gewährt.
- 7.2 Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat der Aareal Bank, der Geschäftsführung der Aartemis GmbH und den Abschlussprüfern der beteiligten Gesell-

schaften wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 8

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

8.1 Die Aareal Bank beschäftigte am 1. Februar 2006 einschließlich der Auszubildenden 1.075 Mitarbeiter in 10 Betrieben in Deutschland. Die Aartemis GmbH hat gegenwärtig keine Beschäftigte.

8.1.1 Das KREDITPORTFOLIO wird von der Aareal Bank derzeit im wesentlichen gemeinsam mit anderen Krediten in dem Bereich Workout in den Betrieben in Wiesbaden, Berlin und Essen bearbeitet. Allerdings wird aufgrund des Interessenausgleichs vom 19. August 2005 der Bereich Workout in dem Betrieb in Essen Ende Mai 2006 aufgelöst und nach Wiesbaden verlagert.

Da das KREDITPORTFOLIO nicht in abgrenzbaren Betriebsteilen, sondern gemeinsam mit anderen Krediten überwiegend im Bereich Workout bearbeitet wird, ist ein Übergang von Arbeitsverhältnissen gemäß § 613a Abs. 1 BGB von vornherein ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Aareal Bank zukünftig die Bearbeitung des KREDITPORTFOLIOS auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Aartemis GmbH fortführen wird, so dass es im Übrigen auch an einem Inhaberwechsel, der Voraussetzung für einen Betriebsübergang wäre, fehlt.

Die Mitarbeiter, die bei der Aareal Bank mit der Bearbeitung des auszugliedernden KREDITPORTFOLIOS betraut sind, bleiben demnach Angestellte der Aareal Bank. Die Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert.

8.1.2 Die Aartemis GmbH kann für eine Übergangszeit eine geringe Anzahl von Beschäftigten haben.

8.2 Bei der Aareal Bank wurden in sämtlichen Betrieben in Deutschland Betriebsräte gewählt. Diese haben auch einen Gesamtbetriebsrat gebildet. Zudem gibt es einen Wirtschaftsausschuss. In Ermangelung von Beschäftigten gibt es bei der Aartemis GmbH keine Arbeitnehmervertretungen.

Da sich durch die Ausgliederung des KREDITPORTFOLIOS weder bezüglich der Beschäftigtenzahl noch bezüglich der Betriebsstruktur der Aareal Bank Veränderungen ergeben, bleiben auch die betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen hierdurch unberührt. Soweit die Aartemis GmbH Beschäftigte hat und die Voraussetzungen nach § 1 BetrVG erfüllt sind, können diese Arbeitnehmer einen Betriebsrat wählen.

Mit der Ausgliederung sind keine organisatorischen Änderungen verbunden. Insbesondere wird das KREDITPORTFOLIO weiterhin auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages von den Mitarbeitern der Aareal Bank bearbeitet. Da die Ausgliederung somit keine Betriebsänderung oder andere mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen zur Folge hat, bestehen keine Beteiligungsrechte der Betriebsräte.

Der Wirtschaftsausschuss der Aareal Bank wurde über die geplante Ausgliederung des KREDITPORTFOLIOS unterrichtet.

- 8.3 Der bei der Aareal Bank gebildete Aufsichtsrat ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gebildet. Auch insoweit ergeben sich aufgrund der unveränderten Beschäftigtenzahl keine Änderungen.

Bei der Aartemis GmbH gibt es keinen mitbestimmten Aufsichtsrat. Sofern die Aartemis GmbH nach der Ausgliederung - voraussichtlich für eine Übergangszeit - eine geringe Anzahl von Beschäftigten hat, ergeben sich auch insoweit keine Änderungen.

- 8.4 Es ist beabsichtigt, das KREDITPORTFOLIO an Dritte zu vermarkten. Soweit die Erwerber kein Interesse an der Fortführung der Verwaltung des KREDITPORTFOLIOS durch die Aareal Bank auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages haben, wird sich der Umfang der von der Aareal Bank zu erbringenden Geschäftsbesorgungen reduzieren. Soweit sich hierdurch ein Personalüberhang bei der Aareal Bank ergibt, wird die Aareal Bank vorrangig versuchen, Personal intern zu versetzen. Gelingt dies nicht und kann der Personalüberhang auch nicht durch Ausnutzung natürlicher Fluktuation abgebaut werden, so wird die Aareal Bank unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsräte nach sozialverträglichen Lösungen zur Anpassung des Personalbestandes an den aktuellen Personalbedarf suchen.

§ 9

Freistellung

- 9.1 Sofern und soweit die Aareal Bank einerseits oder die Aartemis GmbH andererseits aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages der jeweils anderen Vertragspartei zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Vertragspartei die in Anspruch genommene Gesellschaft von derartigen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungen freizustellen. Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem § 9.1 verjähren mit Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Ablauf der Frist gemäß §§ 133 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 3 UmwG.
- 9.2 Die Aartemis GmbH stellt die Aareal Bank hiermit im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen aufgrund einer Inanspruchnahme der Aareal Bank aus offenen Auszahlungsverpflichtungen, offenen Avallinien oder herausgelegten Avalen, jeweils wie in § 4.3.3, 4.3.4.1 bzw. 4.3.4.2 dieses Ausgliederungsvertrages definiert, durch den jeweils berechtigten Dritten einschließlich aller damit verbundenen Kosten und angemessenen Kosten für Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung frei.
- 9.3 Die Aartemis GmbH stellt die Aareal Bank von sämtlichen Haftungsverbindlichkeiten einschließlich aller damit verbundenen Kosten und der angemessenen Kosten für Rechtsverfolgung oder -verteidigung frei, die von der Finanzverwaltung gemäß § 13c UStG im Zusammenhang mit zu den Portfolio-Sicherheiten gehörenden sicherungshalber abgetretenen Forderungen geltend gemacht werden, sofern und soweit (i) die von der Finanzverwaltung geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit Zahlungen auf die sicherungshalber abgetretenen Forderungen stehen, die einen ab dem Ausgliederungstichtag eingegangenen Portfolio-Eingang darstellen oder die bei der Aartemis GmbH oder einem mit der Aartemis GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vereinnahmt werden, wobei auch eine Abtretung als Vereinnahmung gilt, (ii) die in diesem Ausgliederungsvertrag vereinbarte Ausgliederung von der Finanzverwaltung als Abtretung im Sinne des § 13c Abs. 1 Satz 3 UStG qualifiziert wird und die Aareal Bank deshalb gemäß § 13c UStG haftet oder (iii) die Aartemis GmbH ihre Pflichten gemäß den nachstehenden Sätzen nicht erfüllt hat. Für den Fall, dass von der Finanzverwaltung gegen die Aareal Bank Ansprüche gemäß § 13c UStG im Zu-

sammenhang mit den zu den Portfolio-Sicherheiten gehörenden sicherungshalber abgetretenen Forderungen geltend gemacht werden, für die die Voraussetzungen der Freistellung nach § 9.3 Satz 1 lit. (i) nicht vorliegen, ist die Aartemis GmbH auf schriftliches Verlangen der Aareal Bank verpflichtet, der Aareal Bank schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen, ob und in welcher Höhe Portfolio-Eingänge auf diese sicherungshalber abgetretenen Forderungen bei der Aartemis GmbH, einem mit der Aartemis GmbH verbundenen Unternehmen oder einem Abtretungsempfänger vereinnahmt wurden. Die Mitteilung und der Nachweis sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, nachdem das entsprechende Verlangen der Aareal Bank der Aartemis GmbH zugegangen ist, der Aareal Bank zu übermitteln. Ansprüche der Aareal Bank nach diesem § 9.3 verjähren in jedem Einzelfall sechs (6) Monate nach Bestandskraft des jeweiligen Haftungsbescheides.

§ 10

Vermarktung des KREDITPORTFOLIOS

Die Aartemis GmbH verpflichtet sich, die durch diesen Ausgliederungsvertrag auf sie übertragenen und in diesem Ausgliederungsvertrag von ihr übernommenen Pflichten im Falle einer vollständigen oder teilweisen, direkten oder indirekten Veräußerung des KREDITPORTFOLIOS jedem Rechtsnachfolger wiederum entsprechend aufzuerlegen.

§ 11

Gewährleistung und Schadensersatz

- 11.1 Die Aareal Bank leistet aufgrund dieses Ausgliederungsvertrages keine Gewähr für Sach- und Rechtsmängel sowie für den Bestand der gemäß diesem Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Gegenstände und Rechtsverhältnisse und sonstigen Bestandteile des KREDITPORTFOLIOS. Sämtliche Ansprüche der Aartemis GmbH auf Nacherfüllung oder Schadensersatz sowie sämtliche Rechte auf Rücktritt oder Minderung oder aus Störung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen Sach- oder Rechtsmängeln der gemäß diesem Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenstände und Rechtsverhältnisse und sonstigen Bestandteile des KREDITPORTFOLIOS sind, mit Ausnahme der Fälle arglistigen oder vorsätzlichen Han-

delns der Aareal Bank, ausgeschlossen, und die Aareal Bank übernimmt im Hinblick hierauf keine Haftung oder Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

- 11.2 Sämtliche Schadensersatzansprüche der Aartemis GmbH gegen die Aareal Bank aufgrund bzw. im Zusammenhang mit der Eingehung und der Durchführung dieses Ausgliederungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern kein arglistiges oder vorsätzliches Verhalten der Aareal Bank die Haftung begründet. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche der Aartemis GmbH auf Schadensersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (*culpa in contrahendo*) gemäß § 311 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB, Schadensersatz wegen Verletzung von Rücksichtnahme- und sonstigen Nebenpflichten gemäß §§ 280, 282 BGB in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB und Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB).

§ 12

Stichtagsänderung

- 12.1 Falls die Ausgliederung nicht bis zum 31. März 2008 in das Handelsregister der Aareal Bank eingetragen wird, gilt abweichend von § 2.1 dieses Ausgliederungsvertrages der 1. Januar 2008, 00:00 Uhr, als Ausgliederungsstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die geprüfte Bilanz der Aareal Bank zum 31. Dezember 2007 als Schlussbilanz nach § 2.3 dieses Ausgliederungsvertrages zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.
- 12.2 Falls die Ausgliederung nicht bis zum 31. März 2008 in das Handelsregister der Aareal Bank eingetragen wird, ist der als Gegenleistung gewährte Geschäftsanteil der Aartemis GmbH abweichend von § 3.2 dieses Ausgliederungsvertrages erst ab dem 1. Januar 2008 gewinnanteilsberechtig. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnanteilsberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 13**Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die infolge des Abschlusses und der Durchführung dieses Ausgliederungsvertrages entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der notariellen Beurkundung dieses Ausgliederungsvertrages werden im Innenverhältnis zwischen der Aareal Bank einerseits und der Aartemis GmbH andererseits ausschließlich von der Aareal Bank getragen. Kosten, die entstehen, weil eine Einzelübertragung von Vermögensgegenständen deshalb erforderlich wird, weil die Übertragung im Wege der Ausgliederung aus anderen als den in § 4.2 und § 4.3 dieses Ausgliederungsvertrages genannten Gründen nicht erfolgt ist, sind von der Aareal Bank zu tragen.
- 13.2 Die diesem Ausgliederungsvertrag beigegefügt Anlagen sind Bestandteil dieses Ausgliederungsvertrages.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form erforderlich ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.4 Alle aus diesem Ausgliederungsvertrag oder über seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten zwischen der Aareal Bank und der Aartemis GmbH werden unter Ausschluss staatlicher Gerichte durch drei Schiedsrichter unter Anwendung der Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) bindend entschieden. Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist Wiesbaden. Die Schiedsverfahren sind in deutscher Sprache zu führen.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken dieses Ausgliederungsvertrages.

§ 14**Vollmachten**

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit

Frau Christa Khan,
Frau Kerstin Linde,
Frau Maika Schöne
und Frau Simone Schneider

sämtlich geschäftsansässig Gustav-Freytag-Straße 19 in 65189 Wiesbaden, jede allein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sein sollten.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben; die Anlagen wurden den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen ebenfalls genehmigt und unterschrieben, nachdem sie auf das Vorlesen verzichtet hatten.

St. G. M.
Gandherm D. S.
Muhannad
H. S.